

Über
Bürger und Bürgertum in der Stadt
Salzburg.



Von Ludwig Pezolt.





Das heute im städtischen Museum untergebrachte Stadtarchiv besitzt trotz wiederholter Plünderungen noch immer einige für die Geschichte der Stadt wertvolle und bisher noch wenig bekannt gewordene schriftliche Nachrichten über das bürgerliche Leben in früherer Zeit.

Zu diesen gehören vor allem die Bürgerbücher, das heißt jene Aufschreibungen, welche in der Regel die Ratsdiener über die neu aufgenommenen Bürger der Stadt Salzburg führten. Das städtische Archiv verwahrt vier solche Bürgerbücher. Das erste umfaßt das Jahrhundert 1441—1541, das zweite und dritte, die sich gegenseitig ergänzen, reichen vom Jahre 1542 bis zum Jahre 1639; das vierte vom Jahre 1640 bis einschließlich 1715.

Ein fünftes Bürgerbuch für den Zeitraum von 1716 bis zum Jahre 1800 wurde von mir angelegt und die bezüglichen Namen und das sonst über diese Wissenswerte aus den Stadtratsprotokollen ausgezogen, die ja eine sehr reiche Nachrichtenquelle für unsere Stadtgeschichte sind.

Mit der Zusammenstellung eines besonderen Verzeichnisses der alphabetisch nach ihren Berufsarten geordneten Bürger glaube ich künftigen Forschern ein bequemes Nachschlagebuch geliefert zu haben.

Werden erst die älteren salzburgischen Urkunden sämtlich gesichtet sein, so könnten die Namensverzeichnisse von Salzburger Bürgern wohl bis in das 12. Jahrhundert zurückgeführt werden.

Wohl darf man natürlich hiebei keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, da je weiter zurück, die Nachrichten um so dürftiger fließen und schließlich nur mehr zu Schlussfolgerungen führen, die lediglich auf Analogien mit den Überlieferungen aus anderen Orten begründet sind.

So nehmen wir an, daß das Bürgertum in unseren Städten und Märkten so alt sei wie diese selbst. — Städte und Märkte verdanken ihre Entstehung der Verleihung des Marktrechtes, eines Regales des deutschen Königs.

Das Salzburger Marktrecht dürfte, wie uns Dr. Zillner belehrt, spätestens zu Ende des 8. Jahrhunderts verliehen worden sein, weil schon im Jahre 767 die „kurzen Nachrichten“ Salzburg eine Stadt nennen und um das Jahr 800 der Wessobrunner Codex Salzburg zu den Städten des Baiernlands zählt.

Der Zoll, welcher in Salzburg für das Marktrecht an den König zu entrichten war, wurde von Kaiser Otto III. im Jahre 996 dem Erzbischofe und seiner Kirche mit mehreren anderen Rechten abgetreten.

Das Marktrecht enthielt die Befugnis, ständigen Markt zu halten und stets das Weichbild, das ist das Marktzeichen zu führen. Weich (Wich oder Wit) bezeichnet das befestigte Haus und ist gleichbedeutend mit Burg.

Das Weichbild oder das Marktzeichen bezeichnet daher das Gebiet, für welches Burgrecht gilt.

Burgrecht und Marktrecht hat wörtlich und sachlich den gleichen Sinn wie die in Norddeutschland gebräuchliche Form: Weichbild.

Weil jede Stadt eine Burg im Rechtsinne war, hießen die Bewohner der Stadt: Bürger.

Unter dem Begriffe Bürger waren ursprünglich die Leute zu verstehen, für welche das besondere Burgrecht galt.¹⁾

Aus der Natur des Marktrechtes und der damit eingeräumten Freiheiten läßt sich leicht der Schluß ziehen, daß unter den ersten freien Besiedlern der Stadt die Kaufleute gewesen sein mögen, welche sich um den Marktplatz auf dem ihnen eingeräumten Grunde niederließen.

Dr. Zillner, dessen Stadtgeschichte²⁾ wir immer zitieren müssen, hält dafür, daß sich nach Art der Rucher-Beche in Köln auch eine Vereinigung der behafteten Kaufleute und der ihnen gleichgestellten Berufsarten wie Goldschmiede, Münzmeister, Biztume, Mautner u. s. w. gebildet hatte, welche die gemeinen Geschäfte der Stadt besorgten, bis sich auch die aus dem hörigen Handwerkerstande emporgekommenen Zunftbürger einen, wenn auch beschränkteren Einfluß auf das Stadtreghment erwarben.

Dr. Zillner beruft sich hiebei auf die urkundliche Nachweisung des Bestandes der reichen Kramer- oder Bürgerzeche, die aber wohl ausschließlich eine religiöse Bruderschaft, gleich anderen kirchlichen Gebets-Vereinigungen gewesen sein dürfte. Immerhin ist die Unterscheidung der Bürger in reich und arm, wie sie in älteren Urkunden, wie zum Beispiel in der Iglbundurkunde und noch später bis in die zweite Hälfte des 15.

¹⁾ Rudolph Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1890.

²⁾ Dr. Zillner: Geschichte der Stadt Salzburg, II. Buch, 2. Hälfte, S. 139.

Jahrhunderts zu finden ist, bezeichnend für den Gegensatz der Stände, der auch im Stadtrate und der Gemeinde zum Ausdruck kam.

Im Stadtrate hätten wir also in erster Zeit die Vertreter der Altbürger und in der Gemeinde die Zunft- oder Jungbürger zu suchen.

Da im Jahre 1218 Kaiser Friedrich den bischöflichen Städten selbstgewählte Stadträte gestattete, (eine Befugnis, die er allerdings selbst später zu Gunsten der Stadtherren, d. i. der Bischöfe, einschränkte), so dürfen wir in Ermanglung sonstiger urkundlicher Nachrichten die Entstehung des Stadtrates wohl in diese Zeit verlegen.

Der Stadtrat bestand bis zum Jahre 1481 aus 12 in der Vollversammlung aller stimmberechtigten Bürger vor der Schranne, d. i. vor den Schranken des städtischen Gerichtsplazes hiezu vorgeschlagenen Bürgern. Deswegen wohl hießen diese erwählten Gemeindevertreter bis zu dieser Zeit stets nur die Genannten. Diese hatten mit dem Stadtrichter die städtischen Verwaltungsgeschäfte und die gerichtlichen Amtshandlungen zu besorgen, soweit diese nicht dem Hofgerichte oder dem geistlichen Gerichte vorbehalten waren. In Fällen, die ihnen zur Entscheidung zu schwer dünkten, durften sie die Meinung des Fürsten einholen.

Diese Stadtvertretung war bis dahin nicht vereidet und hatte keine geschriebenen Satzungen.

Den Titel Rat erhielt sie erst durch den Freiheitsbrief Kaiser Friedrich III. vom 8. November 1481, der der Stadt das Recht gewährte, einen geschwornen besetzten Rat und aus diesem einen Bürgermeister zu wählen und sie in den Genuß aller Ehren, Würden, Vorteile, Gnaden, Freiheiten, Privilegien, gute Gewohnheiten und Rechte einsetzte, wie andere des Kaisers und des heiligen Reiches Städte, so einen geschwornen gesakten Rat haben, sich deren erfreuten. — In diesem Privilegium ist aber ausdrücklich die Bedingung enthalten, daß allweg eines Erzbischofs zu Salzburg als Herrn und Landesfürsten Richter zu allen Handlungen des Bürgermeisters und Rates oder der Gemeinde beigezogen und ohne dessen persönliches Beiwesen kein Rat gehalten werden solle.

Diese Klausel drückt klar und deutlich die Herrschaft des Erzbischofs über die Stadt Salzburg aus. Wenn aber die Bürgerschaft, wohl im Bewußtsein der dem Kaiser geleisteten großen Dienste, aus diesem sogenannten Ratsbriefe und den damit verliehenen Ehren und Rechten, wie sich deren „andere des Kaisers und des heil. Reiches Städte“ erfreuen, die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit für ihre Stadt herauszulesen vermeinte, so war dies ein Wahn, welcher dem Stadtrate nur zu

balb verhängnisvoll werden sollte, als er sich erlaubte, dem Landesfürsten und seinem Stadtrichter, der dessen Rechte zu wahren hatte, feindlich gegenüber zu treten.

Die Namen der Stadtrichter sind bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu verfolgen. Unter den ältesten finden sich zumeist Angehörige des salzburgischen Dienststades, aber auch solche bürgerlicher Abkunft. Diese Stadtrichter wurden zu Zeiten auch Judices, Stadthauptleute, schließlich Syndiker genannt. Als erster Stadtrichter wird laut einer gütigen Mitteilung des Herrn Regierungsrates Birckmayer im Jahre 1162 ein gewisser Engilbertus genannt, als letzter des 18. Jahrhunderts erscheint vom Jahre 1798 an der Syndicus, Hofrat Hieronymus Kleimayr.

Dem Stadtrichter stand der Stadtschreiber als rechtskundiger Beamter zur Seite, dessen Stellung etwa der eines heutigen städtischen Rechtsrates entspricht. Der erste Stadtschreiber Liebhart Holnstainer wird aber erst im Jahre 1413 erwähnt.

Unter Erzbischof Leonhard, der sich allein als Herr des Landes fühlte und eine Nebenregierung der auf ihre kaiserlichen Freiheiten pochenden Bürgerschaft durchaus nicht duldete, waren die von ihm eingesetzten Stadtrichter oft der Gegenstand heftigster Beschwerden des Rates, der seinerseits den Stadtrichtern das Leben so sauer als möglich machte und dadurch deren öfteren Wechsel veranlaßte. Der Rat unterließ sich sogar gegen das Gesetz, Versammlungen ohne den Richter abzuhalten und Verfügungen des letzteren umzustoßen.

Daß der im Jahre 1510 als Bürgermeister gewählte Virgil Schwaiger zu Beginn des Jahres 1511 als Stadtrichter erscheint und als solcher mit den Ratsheern vom Erzbischof gefangen genommen und nach Radstadt geführt wurde, berechtigt wohl zu der Vermutung, daß der Stadtrat selbst, ohne Zustimmung des Landesfürsten, seinen Bürgermeister zum Stadtrichter erhob; dieser daher auch mit dem Stadtrat für seine Unbotmäßigkeit büßen mußte.

Damit wären auch die Zweifel Dr. Zillners¹⁾ gelöst, welcher zwar ganz richtig bemerkt, daß Virgil Schwaiger, der Wortführer der frondierenden Bürger, der 1510 vor des Fürsten Söldner die Tore sperren ließ, unmöglich eine Vertrauensperson des Fürsten gewesen sein könne; aus diesem Grunde aber dessen Ernennung zum Stadtrichter für ganz unglaublich hält und diesen Virgil Schwaiger daher auch nicht in die Reihe der Stadtrichter aufnimmt, obwohl

1) Dr. Zillner. Geschichte der Stadt Salzburg, II. Bd., 2. Hälfte, S. 451.

Schwaiger ausdrücklich von dem damaligen Stadtschreiber als Stadtrichter und in der Reihe vor dem Bürgermeister Matsperger genannt wird. Die Existenz dieses Stadtrichters ist daher nicht zu bezweifeln, wohl aber die Legalität seiner Ernennung.

Zu den bisher noch unaufgeklärten Fragen gehört auch die, wann und wie die Salzburger Bürger das Recht zur Erwählung eines Bürgermeisters erhielten.

Laut der aus früherer Zeit stammenden urkundlichen Überlieferungen bestand die Stadtobrigkeit nur aus dem Stadtrichter und den 12 Genannten. Nirgends aber habe ich vor dem Jahre 1374 eines Bürgermeisters urkundliche Erwähnung gefunden.

Die Behauptung Dr. Zillner's in seiner Stadtgeschichte,¹⁾ daß die an die Spitze der Verwaltung berufene Persönlichkeit als Angehöriger der früher erwähnten reichen Bürgerzechen den Titel Zechmeister führte und erst nach der Teilnahme der Zunftbürger der Name Bürgermeister aufkam, ist urkundlich noch keineswegs ganz sicher gestellt.

Dr. Zillner führt allerdings als Beweis für seine Ansicht an, daß ein gewisser Philipp der Andre, der anno 1389 Bürgermeister war, in einem Urkunden-Auszug Zechmeister genannt wird.

Dieser einzige Beweis steht aber auf schwachen Füßen. In der Bürgerspital-Urkunde vom 25. Juli 1389, auf welche sich die erwähnte Regefte bezieht, erscheint wohl ein Andre Zechmeister; allein die Identität desselben mit dem Bürgermeister Philipp dem Andre ist höchst zweifelhaft.

Zechmeister ist doch wohl nur der Schreibung des Mannes, der mit dem Taufnamen Andre hieß, auch wird er in dieser Urkunde ausdrücklich nur als Bürger bezeichnet. Der Bürgermeister aber, mit welchem ihn Dr. Zillner²⁾ verwechselt, hatte den Taufnamen Philipp und schrieb sich: der Andre, und als Philipp der Andre scheint er auch selbst in Zillner's Stadtgeschichte nicht in dem vorerwähnten Jahre 1389, sondern erst in den Jahren 1392 und 1403 in der Reihe der Bürgermeister auf.

Unter der Bezeichnung Zechmeister sind jedoch von altersher und heute noch die Verwalter eines Kirchen- und Bruderschaftsvermögens, die sogenannten Zechpräbste zu verstehen, welchen seinerzeit unter andern auch die Verpflichtung oblag, die bezüglichen Stiftungen alljährlich in der

¹⁾ II. Buch, 1. Hälfte, S. 139.

²⁾ U. a. D. 273.

Kirche der Gemeinde in Erinnerung zu bringen, damit sie nicht in Vergeffenheit geraten.

Die Bezeichnung Bürgermeister in Salzburg ist erst durch eine Urkunde vom Jahre 1387 nachzuweisen, während wir zum Beispiel in Regensburg schon im Jahre 1243 dem ersten Namen eines Bürgermeisters begegnen.¹⁾

In der vorerwähnten Urkunde des Bürgerospitals vom 30. Juli 1387 bestätigt nämlich der damalige Stadtrichter Chunrad der Taufschind in einer Gerichtsverhandlung wegen eines unerlaubten Baues auf einer Hofstätte vor dem Ostertor, daß schon unter dem früheren Erzbischof Ortolf und auch nun unter Erzbischof Pilgrim und auch unter ihm, dieweil er Bürgermeister gewesen war, das Bauverbot auf diese Hofstätte gelegt wurde.

Nachdem Chunrat der Taufschind schon seit dem Jahre 1374 fortwährend als Stadtrichter erscheint, so war er also schon vor diesem Jahre Bürgermeister, und mit ihm beginnt die Reihe der mit diesem Titel bezeichneten Repräsentanten der Salzburgerischen Bürgerschaft, welche aus den bisher bekannt gewordenen Urkunden insbesondere aus den Bürgerospitalsurkunden festgestellt werden konnten.

Damit erfährt auch das Werk von Süß über die Bürgermeister der Stadt Salzburg, deren Namen erst mit dem Jahre 1433 beginnen und lediglich aus den in Rede stehenden Bürgerbüchern geholt sind, eine ausgiebige Ergänzung und auch teilweise Berichtigung.

Da bis zum Jahre 1479 und in den Jahren 1512—24 stets zwei Bürgermeister gleichzeitig im Amte waren, und deren Regiment oft nur von einjähriger Dauer war, so begegnen wir einer stattlichen Reihe ihrer Namen.²⁾

Zur Zeit, aus der unser erstes Bürgerbuch stammt, also um die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, hatte sich in dem Wesen des Bürgertums schon insoferne eine bedeutende Änderung ergeben, daß nicht mehr der Grundbesitz in der Stadtmark, sondern die persönliche Befähigung

¹⁾ In unserer Nachbarstadt Hallein erscheint laut einer Bürgerospitalsurkunde Nicola der Svarcze im Jahre 1419 als erster Bürgermeister, eine Nachricht, die bisher noch nicht bekannt war.

²⁾ Die ebenerwähnte Urkunde ließe wohl die Vermutung aufkommen, daß schon vor Taufschind Bürgermeister in Salzburg gewesen sein könnten. In diesem Falle dürfte aber ihre Stellung zwischen dem Stadtrichter und den Genannten keine besonders hervorragende gewesen sein, da sonst deren Namen mit der Bezeichnung ihrer Würde doch in der nicht kleinen Anzahl von Urkunden des 14. Jahrhunderts vor dem Jahre 1387 gewiß Erwähnung gefunden hätten.

zu bürgerlichen Geschäften das hauptsächlichliche Kennzeichen der Bürger wurden.

Die Namen ritterbürtiger Dienstmannen-Geschlechter, welche wir im 14. Jahrhundert noch unter den Stadtbürgern gefunden haben, sind aus deren Reihen verschwunden.

Aber auch die Söhne reicher Bürger streben über den Stand ihrer Eltern hinaus und suchen sich adelige Rechte zu erwerben, wozu ihnen die Macht ihres Goldes, für welches ja selbst die vornehmsten Fürsten immer eine offene Hand hatten, die Wege ebnete.

Ein Beispiel hiezu liefert ein Abkömmling des bekannten Salzburger Geschlechtes der Aigl: Jörg Aigl ab dem Hof, der im Jahre 1474 durch zwei Genossen, Költer und Haunsperger, vor Stadtrichter und Bürgermeister sein Bürgertum abgeben ließ, eine Bedingung, die an die Erlangung der Turnierfähigkeit geknüpft war. Der Schreiber, der uns dieses Ereignis überlieferte, hat die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß sich die Bürgerschaft durch diese Verleugnung bürgerlicher Herkunft höchlichst gekränkt fühlte.

Aus den Bemerkungen in unseren Bürgerbüchern und mit Benützung der Stadtratsprotokolle im städtischen Archiv sind auch die Bedingungen festzustellen, welche seit dem 15. Jahrhundert an die Verleihung des Bürgerrechts geknüpft waren.

Vor allem wurde die eheliche Geburt und die Freieigenheit gefordert, welche Eigenschaften durch Zeugen oder, falls der Bewerber kein Salzburger war, durch glaubwürdige schriftliche Zeugnisse aus seiner Heimat, (sogenannte Rundschaftsbriefe), längstens binnen Jahresfrist nachgewiesen werden mußten.

Diese Rundschaftsbriefe, welche für die Ermittlung der Herkunft manches interessanten Salzburger Bürgers sehr wertvoll wären, sind dem Salzburger Stadtarchiv leider verloren gegangen, während die Stadt Hallein in ihrem Archive noch eine stattliche Anzahl solcher Urkunden besitzt. Im Jahre 1449 finden wir die Bemerkung, daß der Bewerber binnen Jahresfrist heiraten müsse.

Da die Bürger der Stadt zur Verteidigung derselben und zur Erhaltung der Ordnung verpflichtet waren, mußten dieselben mit Harnisch und Wehr versehen sein und die also Bewaffneten alljährlich zweimal zur Musterung erscheinen.

Zu den Verpflichtungen der Bürgerschaft gehörte auch die Armenpflege. Die vielen Stiftungen, deren sich Salzburg berühmt, zeigen,

wie bereitwillig die Bürgerschaft sich der Sorge für ihre Armen unterzog.

Wenig angenehm mag die Verbindlichkeit zur Sammlung für die Stadtarmen, das sogenannte Säckelfitzen, gewesen sein.

Diese Sammlung fand einmal in jedem Monate vor drei Kirchen statt und unterblieb nur, wenn an einem Sonntag eine Prozession oder eine sonstige große Feierlichkeit begangen wurde.¹⁾ Jeder Bürger hatte sich nach seiner Aufnahme dreimal diesem Dienste zu unterziehen und nur über besondere Erlaubnis des Bürgermeisters konnte ein- oder das andere mal die Befreiung hievon erlangt werden.

Eine uralte Verpflichtung der Bürger war auch, sich als Gerichtsbeisitzer verwenden zu lassen.

In der Regel mußte der Bewerber um das Bürgerrecht auch ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Die Gewerbe waren zum Schutze derselben vor Konkurrenz auf eine bestimmte Zahl beschränkt. Der Besitz eines Gewerbes hatte deswegen einen verhältnismäßig hohen Wert und den Witwen und Töchtern solcher bürgerlicher Gewerbebesitzer fehlte es nicht an Freiern, die mit der Braut auch die Bürgerschaft zu erlangen suchten.

Als auch unter den Gewerben gewisse Standesunterschiede sich breit machten, galt aber nicht jedes Gewerbe als bürgerlich. Manche Gewerbe wurden für minderwertig, ja sogar unehrlich gehalten.

Noch im Jahre 1797 erkannte der Stadtrat das Ländergewerbe als kein solches, auf welches das Bürgerrrecht verliehen werden könne.

Wer länger als Jahr und Tag von Salzburg abwesend war, verlor sein Bürgerrecht; nur ausnahmsweise wurde die Fortdauer bewilligt, jedoch von der Bezahlung einer Tage abhängig gemacht. Diese Tage betrug anno 1660 einen Goldgulden und floß zur Stadtkasse.

Solche Bürger, welche mit besonderer Bewilligung auswärts saßen, wurden Außenbürger genannt.

Eine wesentliche Bedingung für die Bürgeraufnahme war auch die Entrichtung der Bürgerrechtstaxe, welche aber nicht für jeden Bürger gleich hoch war, sondern je nach der bürgerlichen Beschäftigung desselben und auch hier nach Gutdünken des Stadtrates entsprechend dem Vermögen und Einkommen des Bewerbers bemessen wurde, auch zuweilen durch Erzeugnisse seines Handwerks abgetragen werden durfte. Aus besonderen

¹⁾ So unterblieb z. B. diese Sammlung am 7. Februar 1699 wegen der Feierlichkeiten anlässlich der Anwesenheit der Braut des römischen Königs Josef I., der Herzogin Wilhelmine Amalie von Braunschweig.

Rücksichten auf die Verdienste einzelner Personen um die Stadt oder auf deren Verwendung im Dienste der Stadt wurde die Taxe auch ganz nachgesehen. Bürgersöhne waren überhaupt von dieser Aufnahmegebühr befreit. Diese Taxefreiheit der Bürgersöhne mag wohl den Stadtrat bewogen haben, die Väter von Söhnen höher zu taxieren.

Anfänglich schwankte die Taxe zwischen 1 bis 20 Gulden, später zwischen 2 und 75 Gulden, ein Ausnahmefall trat bei dem Süßweinhändler Christof Freysauf ein, dem ersten dieses Namens in den Salzburger Bürgerlisten, der im Jahre 1641 den beispiellos hohen Betrag von 100 Gulden erlegen mußte.

Die niederste Gebühr bezahlten die Faßzieher, Zugwerker und Gropper, die höchst taxierten waren Bräuer, Gastwirte und Kaufleute.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts bestimmte ein fürstlicher Hofbefehl, daß fürderhin kein Bürger mehr aufgenommen werden dürfe, der nicht ein Vermögen von 100 fl. besitze; ein Zeichen landesfürstlicher Vormundung, welche das Bürgertum über sich ergehen lassen mußte.

Von altersher galt auch die Bestimmung, daß Welſche nicht als Bürger aufgenommen werden durften.

So konnte noch im Jahre 1787 der Raminfegermeister Jakob May, dessen Vorfahren schon dasselbe Geschäft in Salzburg betrieben hatten, das Bürgerrecht nicht erlangen, weil er aus der Provinz Navarra in Sardinien stammte. Erst im folgenden Jahre erhielt sein Sohn das Bürgerrecht, während sein Vater wieder auswanderte.

Diese Bestimmung wurde aber vom Landesfürsten öfter durchbrochen, nicht ohne Widerstreben des Stadtrats.

Meistenteils handelte es sich in diesen Fällen um Hofbedienstete, welche eine bürgerliche Beschäftigung suchten.

So verließ z. B. Erzbischof Markus Sitticus seinem Barbierer und Leibkammerer Johann Goran, einem Franzosen, das Bürgerrecht, trotz der Verwahrung des Stadtrates, daß diese Verleihung gegen das vom Erzbischofe Johann Jakob anno 1561 erneuerte Privilegium verstoße, welches unter andern auch die Bestimmung enthält, daß keine „Walchen und Sasoier“ aufgenommen werden dürfen.

Seit die Freiheiten der Salzburger Bürgerschaft durch Erzbischof Leonhard Reutschach und verschiedene seiner Nachfolger vielfach eingeschränkt oder ganz aufgehoben wurden, verlor der Stadtrat auch seine frühere Unabhängigkeit in der Verleihung des Bürgerrechtes, indem der Landesfürst sein Hoheitsrecht geltend machte und nach seinem Ermessen über die Verleihung entschied.

Bewerber um das Bürgerrecht, welche nicht Salzburger Bürgerkinder waren, mußten überhaupt hierum beim Hofgerichte einkommen.

In einem Kirchenstaate, wie Salzburg war, ist es selbstverständlich, daß nur Bekenner des katholischen Glaubens das Bürgerrecht erhalten konnten.

Infolge der Reformationsbewegung, welche auch in der Stadt Salzburg Eingang gefunden hatte, fanden sich bekanntlich die Erzbischöfe wiederholt zu energischem Einschreiten bemüht.

Die vom katholischen Glauben abgefallenen Bürger und Einwohner wurden zur Auswanderung genötigt.

Seit der Regierungszeit Wolf Dietrich's (1589) mußten die Bewerber um das Bürgerrecht außer dem Geburts- und Lehrbriefe noch eine Bestätigung des Konfistoriums über das dort abgelegte Glaubensbekenntnis beibringen.

Diese Vorschrift wurde im Jahre 1734 durch Erzbischof Leopold Firmian verschärft, indem den jungen Bürgern wie den Brautleuten noch der sogenannte Denunzianten-Eid aufgetragen wurde.

Der Denunzianteneid war eine Klausel des Bürgereides, womit sich jeder Bürger verpflichten mußte, jene Personen der Behörde anzuzeigen, welche akatholische Bücher lesen.

Wiederholte Rügen und Strafandrohungen wegen Nachlässigkeit der Bürger im Stangltragen bei den Donnerstag-Umgängen in der Domkirche und wegen des Richterscheinens bei diesen und anderen Prozessionen, wie beim Stundgebet kennzeichnen die Regierungsperiode dieses Erzbischofs.

Diese Rolle als Diener der Kirche, welche den Bürgern zugemutet wurde, mag wohl in der Folge mit beigetragen haben, das Interesse an der Erwerbung des Bürgerrechtes herabzudrücken.

Es machte sich ein Mangel tauglicher Männer in der Bürgerschaft fühlbar. Der Stadtrat fand sich deshalb in den Jahren 1781 und 1787 bemüht, die Besitzer von bürgerlichen Gewerben, welche das Bürgerrecht noch nicht besaßen, zur Bewerbung um dasselbe aufzufordern, um tüchtige Männer zur Versehung der Vormundschaften und anderer bürgerlicher Pflichten zu erhalten.

Im Jahre 1785 beschloß auch der Stadtrat die Weglassung des Denunzianteneides aus der Bürgereidsformel, weil bei der damaligen Press- und Lesefreiheit die Gewissen zu sehr beschwert würden und auch von den Brautleuten dieser Eid nicht mehr verlangt wurde.

Das protestantische Glaubensbekenntnis war übrigens noch bis ins 19. Jahrhundert ein Hindernis für die Erlangung eines Gewerbsbefug-

nisses. Noch im Jahre 1804 berief sich der Stadtrat bei Ablehnung eines Gesuches um Verleihung einer Handelsgerichtsbarkeit und Errichtung einer Fabrik auf die bestehenden Landesgesetze, nach welchen ein Protestant sich in Salzburg nicht ansiedeln durfte.

Die politischen Ereignisse am Schlusse des 18. Jahrhunderts spiegeln sich auch in unseren Bürgerbüchern. Am Schlusse des V. Bürgerbuches steht die Bemerkung: In Folge des am 15. Dezember 1800 erfolgten Einrückens der französischen Truppen unterblieben weitere Bürgeraufnahmen, sowie die am Ende des Jahres übliche Beeidigung der neu aufgenommenen Bürger.

Manche Wandlung hat das Bürgertum bis zum heutigen Tag noch erlebt. Große politische und soziale Veränderungen erschütterten den Boden, in dem bis dahin das Bürgertum gewurzelt hatte.

Schon im Jahre 1804, unter der Regierung des Kurfürsten Ferdinand von Toscana, wurde in Salzburg die Gewerbefreiheit eingeführt und wohl zumeist aus fiskalischen Rücksichten eine große Anzahl neuer Gewerbebefugnisse erteilt. Damals ging diese Gefahr für die altangesessenen Gewerbetreibenden bald vorüber. Nachhaltiger und einschneidender waren die Folgen der mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1859 dekretierten Gewerbefreiheit. Sie bedeutete eine Katastrophe für das alte Bürgertum. Über Nacht waren die teuer erworbenen bürgerlichen Gewerbebefugnisse nahezu wertlos geworden. Für die alterbangesessenen Bürger brach eine lange schwere Zeit herein, nicht minder aber auch für deren Gläubiger, die im guten Glauben ihre Gelder auf die alten Gerechtigkeiten geliehen hatten und denen nun die Sicherheit ihrer Kapitalsanlage verloren ging. Die frühere Sorglosigkeit der Bürger um ihre Zukunft und die Lust an heiteren Schwänken, die man sich erlauben durfte und von denen heute die Alten noch erzählen, waren mit einem Schlage dahin. Der Kampf ums Dasein war zu ernst geworden, nachdem es nun jedermann gestattet war, nach dem Maß seiner persönlichen Fähigkeit und seiner Tüchtigkeit eine gewerbliche Tätigkeit zu begründen. Nur einzelne, die sogenannten konzeSSIONierten Gewerbe, sind noch an eine durch den Lokalbedarf bedingte besondere Befugnis gebunden, für alle übrigen, die freien Gewerbe, herrscht unbedingte Freizügigkeit, und die Erwerbung des Bürgerrechtes ist dem Belieben des Einzelnen überlassen.

Nunmehr ist zur Erlangung des Bürgerrechtes nur die Nachweisung der Zuständigkeit zur Stadtgemeinde Salzburg, moralische Unbescholtenheit und der Ausweis hinreichender Existenzmittel, sowie der erlegten Bürgerrechtstaxe notwendig. Der Gemeinderat kann aber auch die Bewilligung

des Bürgerrechts verweigern, selbst wenn alle Erfordernisse hiezu nachgewiesen wurden, ohne daß dem Bewerber dagegen ein Berufungsrecht zustände.

Die Verleihung des Bürgerrechtes gehört eben, sowie die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes, nunmehr zu den verfassungsmäßigen Rechten der Gemeinden.

Das Ehrenbürgerrecht, welches nur um die Gemeinde besonders verdienstvollen, hervorragenden Männern zuteil wird, besteht erst seit dem 19. Jahrhundert. Der Kunstmalers Johann Michael Sattler war der erste Ehrenbürger. Ihm wurde am 6. Mai 1829 in Würdigung des Verdienstes, welches er sich durch das von ihm gemalte große Panorama der Stadt Salzburg um die Verbreitung des Ruhmes dieser Stadt, also gewissermaßen als ein Apostel der Bestrebungen zur Hebung des Fremdenverkehrs erworben hatte, das Diplom als solcher erteilt.

Wiewohl das Wesen des privilegierten Bürgertums im Laufe der Zeiten unter dem Einflusse politischer und sozialer Bewegungen mancherlei Einbuße erlitt, und der Begriff „Bürger“ in unserer heutigen Sprache für alle Orts- und Landesangehörigen Anwendung gefunden hat, so gewährt dennoch auch heute noch das Bürgerrecht hier und in anderen Städten dem Besitzer desselben eine bevorzugte durch das Gesetz begründete Sonderstellung unter den übrigen Gemeindeangehörigen.

Diese den Bürgern eingeräumten Sonderrechte lassen das Bürgerrecht auch gegenwärtig noch als höchst begehrenswert erscheinen. Zu diesen Rechten gehört insbesondere der Anspruch auf die für Salzburger Bürger gestifteten Fonde und Stipendien. Ich erinnere unter andern nur an die Heiratsausstattungen für Bürgersöhne und -Töchter, an die Siebenstädter-Stipendien, zuletzt aber noch an das Bürgerspital, das auf eine 500jährige Geschichte zurücksieht und in seinem reichen Urkundenschatze die Namen jener edlen Männer und Frauen verewigt hat, die in ihrem Wohltätigkeitsfinne und mit weisem Vorbedacht für die Bedürfnisse ihrer armen Mitbürger gesorgt und damit auch zum Ruhme unserer Stadt beigetragen haben.

Doch nicht die Aussicht auf diese mit dem Bürgerrecht verbundenen Benefizien allein, sondern auch das mächtige Aufblühen und das wachsende Ansehen der Metropole unseres schönen Alpenlandes werden auch in Zukunft alle diejenigen mit stolzem Bewußtsein erfüllen, die sich rühmen können: Bürger der Stadt Salzburg zu sein.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [45](#)

Autor(en)/Author(s): Pezolt Ludwig

Artikel/Article: [Über Bürger und Bürgertum in der Stadt Salzburg. 23-36](#)